

## **XII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan**

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. Oktober 2020

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Anpassungsbedarf</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtliches</b>	<b>2</b>
<b>3 Antrag</b>	<b>2</b>
<b>Entwurf (XII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan)</b>	<b>3</b>

### **Zusammenfassung**

*In der politischen Gemeinde Mörschwil soll der Kantonsstrassenabschnitt St.Gallerstrasse im Dorfkernbereich, Abschnitt Abzweigung Bahnhofstrasse bis Ende Kantonsstrasse Nr. 60, aufgrund eines Antrags der politischen Gemeinde Mörschwil aus dem Kantonsstrassenplan entlassen werden. Die beengten Platzverhältnisse und der siedlungsorientierte Strassencharakter verunmöglichen einen für Kantonsstrassen üblichen Ausbau- und Sicherheitsstandard. Der Entlassung des Abschnitts aus dem Kantonsstrassenplan stehen seitens des Kantons keine Interessen entgegen.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan.

### **1 Anpassungsbedarf**

Die St.Gallerstrasse im Dorfkernbereich der politischen Gemeinde Mörschwil, Teilstück Bahnhofstrasse bis Abzweigung Horchentalstrasse, ist heute als Kantonsstrasse Nr. 60 (km 1.828 bis km 1.920) Bestandteil des Kantonsstrassennetzes. Die Kantonsstrasse Nr. 60 endet heute bei der Abzweigung Horchentalstrasse.

Aufgrund der angrenzenden bestehenden Überbauung beträgt die Fahrbahnbreite in diesem Abschnitt der Kantonsstrasse teilweise lediglich fünf Meter. Die beengten Platzverhältnisse und der siedlungsorientierte Strassencharakter verunmöglichen einen für Kantonsstrassen üblichen Ausbau- und Sicherheitsstandard.

Weil aufgrund einer geplanten Überbauung ein normgerechter Ausbau des Kantonsstrassenabschnitts auch künftig nicht möglich sein wird, beantragt der Gemeinderat Mörschwil mit Beschluss vom 21. Mai 2019 die Entlassung der St.Gallerstrasse auf dem Abschnitt Bahnhofstrasse bis Ende Kantonsstrasse Nr. 60 aus dem Kantonsstrassennetz.

Der von der Gemeinde Mörschwil beantragten Entlassung des Strassenabschnitts aus dem Kantonsstrassenplan stehen seitens des Kantons keinerlei Interessen entgegen, da der Strassenabschnitt keine der unter Art. 5 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) aufgeführten Bedeutungen mehr hat. Mit der Entlassung aus dem Kantonsstrassenplan wird der Kanton von den Instandsetzungs- und Unterhaltskosten für den Strassenabschnitt entlastet.

## **2 Rechtliches**

Nach Art. 12 Abs. 1 StrG führt der Kanton einen Plan (Kantonsstrassenplan) über die unter seiner Hoheit stehenden Strassen (Kantonsstrassen) mit Angabe der Einteilung. Der Kantonsstrassenplan legt nach Art. 4 Abs. 1 StrG den Umfang des Kantonsstrassennetzes abschliessend fest. Er hat die gleiche Rechtswirkung wie der Zonenplan. Er ist für jeden verbindlich und gilt unmittelbar sowohl für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, ihre oder seine Rechtsnachfolgerin bzw. ihren oder seinen Rechtsnachfolger, die Inhaberin oder den Inhaber von dinglichen und obligatorischen Rechten an einem Grundstück als auch für die rechtsanwendenden Organe. Der Kantonsstrassenplan hat damit konstitutive Wirkung und widmet die darin erfassten Strassen dem Gemeingebrauch.

Nach Art. 14 Abs. 1 StrG wird die Einteilung von Strassen, auch von Kantonsstrassen, geändert, wenn die Bedeutung oder die Zweckbestimmung es erfordert. Strassen werden aufgehoben, sofern sie ihre Bedeutung verloren haben (Art. 14 Abs. 2 StrG). Kantonsstrassen werden aus dem Kantonsstrassenplan entlassen, wenn die Bedeutung als Kantonsstrasse nicht mehr gegeben ist. Für den Erlass und die Änderung des Kantonsstrassenplans ist nach Art. 13 Abs. 1 StrG der Kantonsrat abschliessend zuständig. Der Kantonsstrassenplan untersteht nicht dem Referendum. Für Erlass und Änderung ist lediglich ein einfacher Kantonsratsbeschluss nötig. Für die Beratung im Kantonsrat ist deshalb nur eine Lesung erforderlich (vgl. auch Art. 98 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11]).

## **3 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan einzutreten.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

## **XII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan**

Entwurf der Regierung vom 13. Oktober 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

als Beschluss:

### **I.**

Der Erlass «Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Entlassung aus dem Kantonsstrassennetz aufgrund des Antrags der politischen Gemeinde Mörschwil, nach dem Anhang dieses Erlasses:

- a) Mörschwil: St.Gallerstrasse im Dorfkernbereich, Abschnitt Abzweigung Bahnhofstrasse bis Ende Kantonsstrasse Nr. 60.

### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

---

<sup>1</sup> ABI 2020-●●.

<sup>2</sup> sGS 732.15.

